Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.

An die Mitglieder der Regulierungskommission
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BOG

annamaria.gerstmayer@bog-gmbh.at
Tel. +43 (1) 271 04 92-674
Fax +43 (1) 271 04 92-679

Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.
floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien, Austria

Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 37874 y
Gesellschaftssitz Wien
USt-ID Nr. ATU48369000

www.bog-gmbh.at

Edwin Kaufmann
Nicolas Peugniez
Richard Fleischmann

Geschäftsführung

12. September 2012

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Sehr geehrte Mitglieder der Regulierungskommission,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, bei der zum überarbeiteten Begutachtungsentwurf der oben genannten Verordnung gem. § 70 (1) 2. Satz GWG 2011 anberaumten Anhörung am 17. September gehört zu werden und möchten die Gelegenheit nutzen, folgende uns unabdingbar erscheinende Überlegungen vorab zusammen zu fassen:

Als Fernleitungsnetzbetreiber bekennt sich Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsges.m.b.H.(in der Folge kurz „BOG") grundsätzlich zum europäischen Binnenmarkt und wird den Wünschen aus dem Markt, wie in der Vergangenheit, auch in Zukunft weiterhin Rechnung tragen.

Gleichzeitig möchten wir aber unserer ernsthaften Sorge Ausdruck verleihen, dass ein Geschäft, in welchem Österreich seit den 1970er-Jahren europaweit Bedeutung zukommt, durch den im o. g. Verordnungsentwurf nachhaltig Schaden nehmen könnte. Der im Verordnungsentwurf zum Ausdruck kommende Regulierungsansatz gefährdet unserer Auffassung nach massiv das Investitionsaufkommen durch die Fernleitungsnetzbetreiber und dadurch österreichische Arbeitsplätze und Steuereinnahmen.

In Anbetracht dessen, dass in den vergangenen 5-6 Jahren allein durch die Fernleitungsnetzbetreiber Gas Connect Austria und BOG gemeinsam mehr als EUR 500 Mio. in das österreichische Fernleitungsnetz investiert wurden, davon durch BOG allein in den Ausbau des WAG-Systems in Höhe von EUR 240 Mio. und Investitionsentscheidungen für mehr als EUR 200 Mio. in der Zukunft

getroffen wurden, beweist – in Zahlen – die Bedeutung dieses Geschäfts für den Wirtschaftsstandort Österreich. Zudem kann nicht genug betont werden, dass die Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Zuge dieser Investitionen in Zeiten angespannter Wirtschaftslage keine Selbstverständlichkeit darstellt und daher keinesfalls gefährdet werden sollte. In Summe sind dies tragfähige Stabilisierungsfaktoren für die Branche, welche letztendlich der österreichischen Wirtschaft und den österreichischen Arbeitnehmern – auch als Konsumenten – zugutekommen.

Im Lichte dieser Überlegungen sollten daher aus unserer Sicht folgende Leitlinien für die Regulierung zur Anwendung kommen:

- Weitest gehende Berücksichtigung der Interessen der Transportkunden
- Zukunftsorientierte Positionierung der österreichischen Fernleitungsnetzebene als solche. Von diesem Fernleitungsnetz hat der österreichische Endkunde schließlich in den letzten Jahren durch die bestehenden Skalenerträge profitiert, eine Wahrnehmung und entsprechende Würdigung des Fernleitungsnetzes ist jedoch nicht erfolgt.
- Beibehaltung der bedeutenden Stellung Österreichs als unverzichtbarer Korridor bei der Nord-Süd-Verbindung von Erdgas(fern-)leitungen, Hub-to-Hub-Verbindung und nicht zuletzt als Bindeglied zwischen der zentral- und südosteuropäischen Erdgasinfrastruktur
- Stabiler Rechtsrahmen, vorhersehbare Regulierungsbedingungen, weitgehende Vermeidung unnötiger Rupturen in den Transportverträgen, weitgehende Konstanz der Tarife
- Zumindest annähernde Kostenreflexion der tatsächlichen Transportflüsse durch eine faire Zuordnung der Tarife und damit In-sich-Stimmigkeit des Tarifgefüges, so dass ungleiche Tarifhöhen bei an sich vergleichbaren Leistungen, Widersprüche im Gesamttarifgefüge sowie evidente Quersubventionierungen vermieden werden
- Schaffung von Investitionsanreizen zur Vermeidung künftiger Engpässe, d.h. ausreichende Tarifhöhe für Infrastrukturausbau, insbesondere zum/vom Virtuellen Handelspunkt
- Gleichzeitig Bewahrung der Attraktivität der Kapazitätsvermarktung im österreichischen Fernleitungsnetz

In Summe soll damit das unternehmerische Agieren der österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber unterstützt werden. Auf die kurze Formel gebracht:

Die Tarife müssen so platziert werden, dass einerseits die österreichischen Fernleitungen im europäischen Wettbewerb der Routen für die Transportkunden attraktiv genug sind, andererseits, dass die österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber, wenn sie einmal das Risiko der Kapazitätsvermarktung in diesem Wettbewerb übernommen haben, nicht mit einem regulatorisch verordneten Tarifgefüge konfrontiert werden, welches:

- diametral mit dem im Widerspruch steht, was die Fernleitungsnetzbetreiber vorgeschlagen haben,
- die Kapazitätsvermarktung künftig unrentabel erscheinen lässt und
- durch derart hohe Preise, die auf den Wettbewerb im Transit keinerlei Rücksicht nehmen, die Vermarktung ad absurdum führen.

Der von der Regulierungsbehörde vorgestellte Begutachtungsentwurf hat versucht, diesen Maximen im Wesentlichen Rechnung zu tragen. Die Fernleitungsnetzbetreiber hatten dazu folgende Überlegungen:

Ursprünglicher Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber im (Begutachtungs-)Entwurf der GSNE-VO 2012:

- Reduzierung der Abweichungen zum bisher geltenden Tarif: eine errechnete Erhöhung im Transit größer als 25%[1] sollte im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Fernleitungsnetzes vermieden werden.
- Weiters Vereinfachung durch einheitlichen Exit-Tarif ins Inland durch maximale Erhöhung/Reduktionen für Inlandstransporte, wobei sich die einzelnen Abweichungen zum bisherigen Tarif gegenseitig kompensieren.
- Kostenverursachungsgerechte Tarifgestaltung: Der Virtuelle Handelspunkt liegt zufolge des neuen Marktmodells in der Mitte der Fernleitungsebene (Baumgarten). Diese Sichtweise wird auch durch die aktuellen Transportflüsse bestätigt (Baumgarten ist Quelle und Senke der Transportflüsse). Die Tarife und sollten, wie von den Fernleitungsnetzbetreibern unisono vorgeschlagen (Entry-Tarif für Transport zum VHP=BMGT und Exit-Tarif für den Transport vom VHP=BMGT zur Grenze) diese Realität auch tatsächlich abbilden.
- Durch die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Tarife wird die Beibehaltung der an sich im österreichischen Fernleitungsnetz bisher regen Investitionstätigkeit sicher gestellt, zumal die vorgeschlagenen Tarife nur dort vom bisher regulierten Tarif abweichen, wo Abweichungen sinnvoll erschienen und schon bisher starke Investitionstätigkeit induziert wurde.
- Die von uns vorgeschlagenen Tarife sichern die Aufrechterhaltung bestehender (langfristiger) Transportverträge als Grundlage für bereits getätigte Investitionen.
- Die von uns vorgeschlagenen Tarife, insbes. im Transit, sind kontinuierlich im Hinblick auf die bisher geltenden Tarife und gewährleisten weiterhin die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Routen.
- Auch sind diese vorgeschlagenen Fernleitungstarife nicht exzessiv, sondern liegen sogar unterhalb der einschlägigen europäischen Vergleichsmuster.
- Durch die daraus resultierende - vergleichsweise geringe - Ausgleichszahlung verbleibt ein wesentlicher Teil des Ergebnisses bei jenem Fernleitungsnetzbetreiber, der es erwirtschaftet hat, zur Re-Investition.

Zur Abänderung des Begutachtungsentwurfs durch die Regulierungsbehörde

- Von einem kontinuierlichen Regulierungsansatz unter Bedachtnahme auf die Markterfordernisse und Konstanz der Tarife kann angesichts der gravierenden prozentuellen Abweichungen vom Verordnungsvorschlag nicht mehr gesprochen werden. Dies ergibt ein falsches Signal für den gesamten Markt, das sicherlich nicht gewünscht sein kann. Transportkunden müssen befürchten, dass es bei weiteren Änderungen des regulatorischen Umfelds womöglich zu ähnlichen massiven Änderungen bei der nächsten Tarifrevision kommen wird, was sicher ihr Buchungsverhalten beeinflussen wird und die Wirtschaftlichkeit von Investitionen untergräbt.
- Der von der Regulierungsbehörde nun vorgeschlagene Neuentwurf gewährleistet keinerlei Kostenverursachungsgerechtigkeit, obwohl dies in den Erläuterungen postuliert wird. Massive Quersubventionierung zwischen Exit-Shippern Richtung Süden und Entry-Shippern aus dem Westen finden statt, wenn man die prozentuellen

[1] Zieht man die nunmehr enthaltende Energie in Betracht

Abweichungen betrachtet. Dies erfordert wiederum massive Ausgleichszahlungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern von EUR 22 Mio. durch TAG, davon mehr als EUR 19 Mio. alleine an BOG.

- BOG wäre durch die nun vorgeschlagene Lösung, in der sie über 20% ihres Umsatzes von der TAG erhält, auf die Transferzahlungen der TAG angewiesen, die bei Änderung der Umfeldbedingungen zu einer unnötigen, bei BOG nicht zugrunde gelegten Erhöhung der Risikoposition führt. BOG kann aus sich heraus auch kaum Anreize identifizieren, aufgrund der extrem reduzierten Tarifhöhe in Oberkappel die West-Ost-Kapazität zu erhöhen. TAG wiederum hat durch die Erwirtschaftung der Transferzahlung für BOG eine wesentliche Erschwerung ihres Geschäfts zu erwarten.
- Summa summarum sind die dadurch begünstigten Entries jedoch ohnehin ausgebucht und die Attraktivität niedriger Entries Oberkappel und Überackern schafft keine zusätzliche, billige Kapazität bzw. Einlieferung von Erdgas aus Richtung Net Connect Germany, außer allenfalls auf unterbrechbarer Basis.
- Speziell fragwürdig erscheint die nunmehr vorgesehene Neuregelung für Day-Ahead-Startpreise. Diese Regelung ist unklar, da in § 8 Abs. 1 offen bleibt, welcher Preis im Falle des erzielten Bundling Priorität hat: Der allgemeine Startpreis oder der „Baumgarten–Spezialpreis". Die Regelung widerspricht zudem dem Wortlaut des bereits zwischen ACER und ENTSOG in dieser Hinsicht abgestimmten Network Codes, in dem klar definiert ist, dass der Startpreis für daily products, also der Mindestpreis jeder Auktion, zumindest der regulierte Tarif sein muss. Darüber hinaus ist in wirtschaftlicher Hinsicht für alle Exit-Punkte, besonders dort wo Kapazität frei ist, die Gefahr gegeben, dass die Transportkunden mit diesem günstigen Day-Ahead-Produkt andere Produkte ersetzen, wodurch für die Fernleitungsnetzbetreiber die langfristige Rentabilität des Transports nicht gegeben ist. Nachdem die Fernleitungsnetzbetreiber aber das Vermarktungsrisiko nun einmal ohnehin schon übernommen haben, wird ihr Risiko hier in Summe zusätzlich wesentlich erhöht.
- Investitionen zur Beseitigung von Engpässen an den Punkten Oberkappel und Überackern sind mit den vorgeschlagenen Tarifen nicht machbar – dies bedeutet, dass entweder die Ausgleichzahlung der TAG nochmals erhöht werden müsste (was für TAG-Transportkunden unverständlich wäre) oder die Punkte Oberkappel und Überackern müssten sofort wieder verteuert werden, was zu erneuter Unsicherheit führen und Österreich als Wirtschaftsstandort für den Transit gefährden würde. Diese Absenkung der Entry-Tarife in Oberkappel und Überackern würde weiters die Möglichkeit eliminieren, von Überackern aus alle Punkte (außer Oberkappel) zu erreichen, da keine Netznutzung am Netzkopplungspunkt von Gas Connect Austria und an BOG verrechnet werden kann. Der Entry Überackern bliebe damit im Wesentlichen auf das Penta West System der Gas Connect Austria beschränkt.

Dies alles widerspricht in Summe dem Ansatz einer effizienten Regulierung, welche „durch die Einführung der Berechnung eines Systemnutzungsentgelts und eines Kostenwälzungsverfahrens eine angemessene Aufteilung der Netzkosten auf die Netzbenutzer zu bewirken" hat sowie deren Ziel es sein sollte „einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Netzbetreibern auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferung sowie auf den Umwelt- und Klimaschutz beziehen" (§ 4 Z 3 und 4 GWG 2011).

Aus den im Begutachtungsverfahren veröffentlichten Stellungnahmen geht hervor, dass die Gesamtheit der Netzbenutzer nicht repräsentiert wurde. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf nicht nur jenen begrenzten Teil des Marktes abdecken, der speziell die Relevanz für den Inlandsmarkt untersucht. Während die von den Fernleitungsnetzbetreibern ursprünglich vorgeschlagenen Tarife einen fairen Interessensausgleich schaffen wollten, trägt demgegenüber die nun vorgenommene – einseitige - Überoptimierung der Inlandsinteressen zu Lasten anderer Marktteilnehmer dem Umstand nicht Rechnung, dass die Skalenerträge, von dem das Inland profitiert, im Fernleitungsnetz entstehen. Um zu vermeiden, dass diese Skalenerträge im Fernleitungsnetz wegfallen, darf nicht nur der Inlandsaspekt darf Berücksichtigung finden.

Im Lichte oben genannter Überlegungen erscheint es uns sinnvoll, das im Begutachtungsentwurf enthaltene Tarifgefüge, das den Anforderungen der Transparenz gerecht wird und im Einklang mit den europäischen Standards steht, im Kern beizubehalten. Immerhin haben bisher auch die österreichischen Endkunden von diesem Modell durch entstehende Skaleneffekte profitiert. Es stellt zudem sicher, dass die Bedeutung Österreichs als unverzichtbarer Korridor bei der Nord-Süd-Verbindung von Erdgasleitungen, der Hub-to-Hub-Verbindung und nicht zuletzt als Bindeglied zwischen der zentral- und südosteuropäischen Infrastruktur beibehalten und noch weiter ausgebaut werden kann und insgesamt auch die erforderliche Marktliquidität gesichert ist.

Ferner sind wir daher bereit, auf dieser Grundlage an der Weiterentwicklung der am Tisch liegenden Vorschläge mit zu arbeiten und werden Ihnen unsere diesbezüglichen Überlegungen im Zuge der Anhörung am 17. September 2012 näher vorstellen.

Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.